

Oberbürgermeister  
Herrn Ralf Oberdorfer

**Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Änderungsantrag  
von Herrn Stadtrat Tony Gentsch DER III. WEG vom 06.11.2019, Reg. Nr. 24-19  
zur 4. Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Änderungsantrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die von Herrn Stadtrat Gentsch beantragte Änderung der zu beschließenden Satzung zur 4. Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen (Drucksachen Nr.: 0049/2019) hätte insgesamt folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Plauen in den Jahren 2020 - 2023:

Mehrbelastung des Haushaltes gegenüber der aktuellen Planung gesamt in EUR:

2020	2021	2022	2023
3.155.878	3.202.121	3.215.859	3.217.796

Die Mehrbelastungen bzw. die zusätzlichen Aufwendungen im Einzelnen sind entsprechend den beantragten Änderungen in der Anlage dargestellt, die dieser Stellungnahme beigelegt ist.

Der Antragsteller hat für diese zusätzlichen Aufwendungen bisher keine Deckungsquelle ausgewiesen.

Die von der Verwaltung vorgelegte 4. Änderung der Elternbeitragssatzung sieht vor, die aktuellen und bereits seit dem 01.01.2018 gültigen Elternbeiträge bis zum Jahr 2023 beizubehalten. Die jährlichen Steigerungen der Personal- und Sachkosten für die Plätze in Krippe, Kindergarten und Hort werden demzufolge nicht an die Eltern weitergegeben, sondern von der Stadt getragen. Damit übernimmt die Stadt jährlich eine Mehrbelastung in Höhe von mindestens 500.000 EUR.

Der Haushalt der Stadt Plauen befindet sich noch immer in der Konsolidierung. Gerade vor diesem Hintergrund ist die vorliegende 4. Änderungssatzung ein beachtliches und auch außergewöhnliches familienpolitisches Signal, von dem alle Eltern profitieren.

Die Ausgestaltung der Höhe der Elternbeiträge hat sich immer auch an der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune zu orientieren. Die im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG festgelegten Mindestgrenzen könnten von der Stadt Plauen nur ausgeschöpft werden, wenn der Gesetzgeber dafür auch eine entsprechende finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherstellt.

Dies ist – sehr zum Bedauern der finanzschwachen Städte und Gemeinden in Sachsen – mit der letzten Änderung des SächsKitaG nicht erfolgt. Sobald dies vom Freistaat nachgeholt wird, nimmt die Stadt Plauen selbstverständlich eine entsprechende Änderung der Elternbeitragsatzung vor, um die Familien weiter zu entlasten.

Die Verwaltung unterstützt den vorliegenden Änderungsantrag nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner

Anlage

Finanzielle Auswirkungen des vorliegenden Änderungsantrages im Einzelnen

**Finanzielle Auswirkungen des vorliegenden Änderungsantrages im Einzelnen**

Haushalt 2020 - kommunale Kindertageseinrichtungen:

Planung 2020 Elternbeiträge in kommunalen Kitas = 2.358.404 €

1. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 bei Berechnung der Mindestgrenze von 15 % der Elternbeiträge Krippe und Kindergärten = ./ 323.961 €
2. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreies Schulvorbereitungsjahr = ./ 130.946 €
3. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreier Hort = ./ 1.195.434 €

= ./ **1.650.341 €**

Daraus resultierend Einnahmen Elternbeiträge 2020: = 708.063 €

Haushalt 2021 - kommunale Kindertageseinrichtungen:

Planung 2021 Elternbeiträge in kommunalen Kitas = 2.536.528 €

1. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 bei Berechnung der Mindestgrenze von 15 % der Elternbeiträge Krippe und Kindergärten = ./ 370.204 €
2. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreies Schulvorbereitungsjahr = ./ 130.946 €
3. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreier Hort = ./ 1.195.434 €

= ./ **1.696.584 €**

Daraus resultierend Einnahmen Elternbeiträge 2021: = 839.944 €

Haushalt 2022 - kommunale Kindertageseinrichtungen:

Planung 2022 Elternbeiträge in kommunalen Kitas = 2.591.235 €

1. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 bei Berechnung der Mindestgrenze von 15 % der Elternbeiträge Krippe und Kindergärten = ./ 383.942 €
2. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreies Schulvorbereitungsjahr = ./ 130.946 €
3. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreier Hort = ./ 1.195.434 €

= ./ **1.710.322 €**

Daraus resultierend Einnahmen Elternbeiträge 2022: = 880.913 €

Haushalt 2023 - kommunale Kindertageseinrichtungen:

Planung 2023 Elternbeiträge in kommunalen Kitas	=	2.603.235 €
1. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 bei Berechnung der Mindestgrenze von 15 % der Elternbeiträge Krippe und Kindergärten	= ./.	385.915 €
2. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreies Schulvorbereitungsjahr	= ./.	130.946 €
3. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreier Hort	= ./.	1.195.434 €
	= ./.	<b>1.712.295 €</b>
Daraus resultierend Einnahmen Elternbeiträge 2023:	=	890.940 €

Haushalt 2020 bis 2023 – Kindertageseinrichtungen der freien Träger

Planung 2020 bis 2023 Elternbeiträge	=	3.348.347 €
1. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 bei Berechnung der Mindestgrenze von 15 % der Elternbeiträge Krippe und Kindergärten	= ./.	866.749 €
2. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreies Schulvorbereitungsjahr	= ./.	332.745 €
3. Mindereinnahmen gegenüber der Planung 2020 beitragsfreier Hort	= ./.	306.043 €
	= ./.	<b>1.505.537 €</b>
Daraus resultierend Einnahmen Elternbeiträge 2020 bis 2023	=	1.842.810 €

Plan 2020 Kommunalzuschuss an die freien Träger	=	9.205.943 €
Erhöhung 2020 Kommunalzuschuss an die freien Träger auf	=	<b>10.711.481 €</b>

Plan 2021 Kommunalzuschuss an die freien Träger	=	9.766.922 €
Erhöhung 2021 Kommunalzuschuss an die freien Träger auf	=	<b>11.272.460 €</b>

Plan 2022 Kommunalzuschuss an die freien Träger	=	10.771.372 €
Erhöhung 2022 Kommunalzuschuss an die freien Träger auf	=	<b>12.276.910 €</b>

Plan 2023 Kommunalzuschuss an die freien Träger	= 11.499.525 €
Erhöhung 2023 Kommunalzuschuss an die freien Träger auf	= <b>13.005.063 €</b>

Die Staffelung der Anzahl der Kinder wird bei den Elternbeiträgen gem. SächsKitaG berücksichtigt. Ebenso die Staffelung bei Alleinerziehenden.  
Der Antrag auf Erstattung der Absenkungsbeiträge wird im Jugendamt des Vogtlandkreises gestellt.